

Liestal, 25. Oktober 2022/BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2022/50</b>
<b>Motion</b>	von Balz Stückelberger
Titel:	<b>Regionales Logistikflächenkonzept</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen

### Begründung

Die Logistikbranche ist zentral für die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Gütern. Dem Raum Basel kommt aus Logistiksicht eine besondere Bedeutung zu: Via Basel werden rund 40 Prozent der gesamtschweizerischen Importe getätigt. Zudem läuft der Nord-Süd-Transitverkehr über Basel und das Baselbiet.

Das Thema Logistik kann grundsätzlich als Knoten-Kanten-Modell betrachtet werden. In den Knoten (Logistikflächen) finden Aktivitäten wie Umschlag, Lagerung, Kommissionierung, Konfektionierung oder Sortierung bzw. Kombinationen davon statt. Es handelt sich um monomodale (Rangierbahnhöfe, Lastwagenbuchten und anderes) oder multimodale Einrichtungen (Flughäfen, Häfen, Terminals für kombinierten Verkehr, Zollanlagen etc.)

Auf den Kanten erfolgt der Transport (Strasse-Schiene-Wasser).

Sowohl in den Knoten als auch auf den Kanten bestehen Herausforderungen. Diese sind unterschiedlicher Natur. Während es auf den Kanten um die nötigen Transportkapazitäten geht, bestehen die Herausforderungen bezüglich Knoten in der Verfügbarkeit und Sicherung geeigneter Flächen. Steigen an den bevorzugten Standorten die Bodenpreise stark an, findet ein Abwanderungs- und Verdrängungsprozess von Logistikunternehmen in Räume mit tieferen Bodenpreisen und guter Verkehrserschliessung statt. Klassische Beispiele dafür sind das Dreispitzareal oder auch das Grüssenareal, vormals klassische Logistikstandorte bzw. das vor 15-20 Jahren neu entstandene Logistikcluster in Pratteln westlich der Salinenstrasse, unter anderem mit den Betrieben Leimgruber und Planzer. Aber auch Coop auf der anderen Seite der Salinenstrasse kann in erheblichen Teilen als Logistikbetrieb betrachtet werden.

Die Bezeichnung bestehender und allenfalls zukünftiger Flächen als Vorranggebiete Logistik im kantonalen Richtplan mit dem Ziel der Standortsicherung mag auf den ersten Blick vielsprechend sein. Allerdings genügt die blossе Bezeichnung im lediglich behördenverbindlichen Richtplan zur Sicherung des Logistikstandorts nicht. Voraussetzung wäre vielmehr eine nachfolgende eigentümergebundene Festlegung als Logistiktutzung im Zonenplan. Eine solche zonenplanerische Festlegung hätte aber unerwünschte Konsequenzen.

Mit einer grundeigentümergebundene Festlegung von Logistikflächen würde nebst den schon bestehenden Ausscheidungen von Gewerbezonен ein separater Flächenmarkt für Logistiker geschaffen, was volkswirtschaftlich fragwürdig ist, da es zu einer staatlich verordneten Marktsegmentierung und Einschränkung der Eigentumsrechte käme. Die Folge wären ferner erhöhte Transaktionskosten und verminderte Handelbarkeit von verfügbaren Flächen. Letztendlich wäre das eine planwirtschaftliche Massnahme: Der Staat müsste wissen, wo die richtigen Flächen für die Logistik sind und wie gross diese ausfallen müssen. Die Beantwortung dieser Fragen sollte jedoch grundsätzlich dem Markt überlassen werden. Heute findet bei den Unternehmen bei der Standortwahl

ein Abwägen zwischen Landkosten und Transportkosten (Länge der Anfahrtswege) statt. Das ist nicht per se falsch.

Eine grundeigentümergebundene Festlegung einzelner Flächen als Logistikflächen würde auch den Handlungsspielraum der dort bereits ansässigen Unternehmen erheblich einschränken und Planungsunsicherheit schaffen. Auf bereits bestehenden Logistikflächen würde eine solche Festlegung die Logistiker bei einem allfälligen zukünftigen Verkauf des Grundstücks einschränken, da die Folgenutzung ebenfalls logistischer Natur sein muss. Umgekehrt werden auf allfälligen für die Zukunft als Logistikflächen gedachten und heute anders genutzten Standorte Planungsunsicherheit entstehen, z.B. bei Erweiterungen der Firma.

Trotz den Vorbehalten gegenüber einer Festlegung von Logistikflächen teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass Handlungsbedarf besteht und die Thematik grenzüberschreitend, systematisch und ergebnisoffen zu prüfen sei. Er beantragt deshalb die Motion als Postulat zu überweisen.

Die Umwandlung in ein Postulat hat voraussichtlich keine finanziellen/wirtschaftlichen Konsequenzen.